

# steuerinfo

Juni 2017 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen Steuer-Themen

## Top aktuelle Steuer-Themen

### Neue Vorlage zur Reform der Unternehmenssteuern (Steuervorlage 17)

Nachdem das Schweizer Stimmvolk am 12. Februar 2017 das Gesetz zur USR III abgelehnt hatte, war schnell klar, dass möglichst zeitnah eine neue Vorlage ausgearbeitet werden muss.

Aus diesem Grund haben Vertreter aus Bund und Kantonen nach Anhörung der Städte, Gemeinden und Verbänden Empfehlungen zuhanden des Bundesrates für eine Steuervorlage 17 (SV17) ausgearbeitet. Die Stossrichtung dieser Empfehlungen orientiert sich an den Zielen der USR III. Die neuen steuerlichen Sonderregelungen sollen eher restriktiv ausgestaltet werden. Dabei empfehlen die Vertreter folgende Elemente:

- Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD Standard auf kantonaler Ebene
- Abzüge für Forschung und Entwicklung beschränkt auf max. 150 % und mit Fokussierung auf Personalaufwand
- Steuerliche Entlastung des Gewinns durch die zwei oben erwähnten Instrumente auf max. 70 % (80 % bei USR III)
- Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen (mind. 10 %) soll auf Stufe Bund 70 % betragen und auf Kantonsebene mind. 70 % (60 % bei USR III)
- Der Kantonsbeitrag an der Direkten Bundessteuer soll neu 21.2 % anstelle 17 % betragen
- Die Mindesthöhe der Kinder- und Ausbildungszulagen soll um CHF 30 erhöht werden (mind. CHF 230)

Neu sollen die Kantone ihre Pläne für die kantonale Umsetzung bis zum Entscheid über die SV17 öffentlich machen müssen. Bis Ende 2017 / Anfang 2018 soll die Vernehmlassung und die Botschaft zuhanden des Parlaments ausgearbeitet werden, bevor dann die Vorlage im Frühjahr 2018 im Parlament beraten werden kann.

### Automatischer und spontaner Informationsaustausch

Durch internationale Abkommen hat sich die Schweiz insbesondere zum automatischen und spontanen Informationsaustausch gegenüber anderen teilnehmenden Staaten verpflichtet. Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches wird die Schweiz ab 2018 Steuerdaten, welche das Steuerjahr 2017 betreffen, mit ausländischen Staaten austauschen. Da der Austausch gegenseitig erfolgt, werden auch Kontodaten bei ausländischen Banken von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz dem hiesigen Fiskus geliefert. Weil die Daten somit ab dem 1. Januar 2018 dem Schweizer Fiskus bekannt sind, ist für diese Daten eine straflose Selbstanzeige in den meisten Kantonen nur noch bis 31. Dezember 2017 möglich.

Mit dem **spontanen Informationsaustausch** will die Staatengemeinschaft erreichen, dass Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaften von internationalen Konzernen offengelegt werden. Darunter fallen insbesondere auch Steuervorbescheide («Rulings»), welche die kantonalen Steuerbehörden von sich aus (spontan) mit den betroffenen ausländischen Staaten austauschen müssen. Dies gilt

insbesondere für Rulings, welche nach dem 1. Januar 2010 eingeholt wurden und per 1. Januar 2018 immer noch in Kraft sind. Soll der Inhalt des Rulings nicht ausgetauscht werden, besteht somit noch bis 31. Dezember 2017 die Möglichkeit, das Ruling zurückzuziehen.

## Meldeverfahren Verrechnungssteuer – Rückerstattung bezahlter Verzugszinsen

Die Eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2016 die Bestimmungen im Verrechnungssteuergesetz betreffend das Meldeverfahren angepasst. Die neuen Bestimmungen traten per 15. Februar 2017 in Kraft. Basierend auf diesen neuen Bestimmungen kann zukünftig das Meldeverfahren auch dann noch angewendet werden, wenn die 30-tägige Meldefrist (neu Ordnungsfrist) abgelaufen ist, sofern die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt sind. Da die neuen Bestimmungen rückwirkend gelten, können Unternehmen Verzugszinsen, die sie seit 2011 aufgrund der früheren Praxis zu zahlen hatten, innerhalb eines Jahres bis spätestens zum 14. Februar 2018 zurückfordern.

## Dividendenbezüge werden im Kanton Luzern per 1. Januar 2018 teurer

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 hat der Luzerner Kantonsrat im Dezember 2016 ein Paket verabschiedet, welches diverse Änderungen im kantonalen Steuergesetz vorsieht (vgl. steuerinfo vom April 2017). Insbesondere wird per 1. Januar 2018 die Teilbesteuerung der Dividende aus qualifizierten Beteiligungen (mind. 10 %) des Privatvermögens neu 60 % (anstelle von 50 %) betragen. Wir empfehlen daher, diesem Umstand bei der Bezugsplanung im 2017 Rechnung zu tragen.

## Mehrwertsteuergesetz

Am 1. Januar 2018 tritt die vom Parlament beschlossene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Das revidierte Mehrwertsteuergesetz trägt wesentlich zum Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen bei. Die Versandhandelsregelung wird ein Jahr später im 2019 in Kraft treten (vgl. unsere MWST-info vom März 2017).

### Save the date

Veranstaltung zu den aktuellsten Steuerthemen am Dienstag, 24. Oktober 2017 in Zürich und Luzern. Infos ab August unter: [www.balmer-etienne.ch](http://www.balmer-etienne.ch)

## Ihre Ansprechpersonen



**Stefan Wigger**

MLaw, dipl. Steuerexperte  
[stefan.wigger@balmer-etienne.ch](mailto:stefan.wigger@balmer-etienne.ch)



**Renate Spichtig**

Treuhänderin FA,  
Sozialversicherungsfachfrau FA  
[renate.spichtig@balmer-etienne.ch](mailto:renate.spichtig@balmer-etienne.ch)



**Lukas Vogelbach**

BSc in Betriebsökonomie ZFH  
dipl. Steuerexperte  
[lukas.vogelbach@balmer-etienne.ch](mailto:lukas.vogelbach@balmer-etienne.ch)

## Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4  
6003 Luzern  
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach  
8027 Zürich  
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach  
6371 Stans  
Telefon +41 41 619 26 26

[www.balmer-etienne.ch](http://www.balmer-etienne.ch)  
[info@balmer-etienne.ch](mailto:info@balmer-etienne.ch)